

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffend zertifizierungspflichtige Biomasse-Anlagen

Ziel 2: Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bezüglich Einsparung von Treibhausgasen bei der Bereitstellung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Festlegung der zertifizierungspflichtigen Anlagen und Verpflichtung dieser zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgase

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Verordnung ist vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem BMLUK und dem BMF zu erlassen.

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO) Novelle 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Verordnung über Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe (Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung – BMEN-VO); Änderung

Vorhabensart: Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr: 2026	Letzte Aktualisierung:	08.04.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Vorantreiben der Energiewende und Energietransformation sowie Stärkung der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652, ABl. Nr. L 2413 vom 31.10.2023 S. 1, ist am 20.11.2023 in Kraft getreten und ist hinsichtlich der durch die in dieser Novelle der Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung umzusetzenden Bestimmungen bis 21. Mai 2025 umzusetzen.

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED III) schreibt in Bezug auf die energetische Verwendung von Biomasse die Einhaltung neuen bzw. anwendungsmäßig erweiterten Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen vor. Auf Ebene des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung von Energie werden diese Kriterien durch die Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung geregelt.

Ziel der Richtlinie ist es, einen gemeinsamen Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen festzulegen. Es wird ein verbindliches Unionsziel für den Gesamtanteil von Energien aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 determiniert. Des Weiteren werden u.a. Regeln für den Einsatz bzw. Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen in den Sektoren Wärme- und Kälteerzeugung, Verkehr (Transport), Industrie, Gebäude und Elektrizität festgelegt sowie Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen für die Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus Bioenergie in definierten Anlagen vorgegeben.

Die Einhaltung der in der Richtlinie normierten Nachhaltigkeitskriterien ist Voraussetzung dafür, dass Mitgliedstaaten die aus Biomasse in verpflichteten Anlagen erzeugte Energie als erneuerbare Energie als Beitrag zu den Unionszielen des Artikel 3 berücksichtigen dürfen.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffend zertifizierungspflichtige Biomasse-Anlagen

Beschreibung des Ziels:

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie (EU) 2023/2413 (EU) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED III) soll bei energetischer Verwendung von Biomasse sichergestellt sein.

In den Artikeln 29 – 31 werden Bestimmungen und Vorgaben betreffend den Nachweis (Zertifizierung) der Nachhaltigkeit und der Treibhausgaseinsparung von Bioenergie normiert, welche zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte eingesetzt wird. Die Zertifizierung umfasst dabei die gesamte Prozesskette beginnend von der Aufbringung bzw. Entstehung der Biomasse über Verarbeitung, Handel, Transport bis zur energetischen Umwandlung.

Verpflichtend gelten diese Bestimmungen für Betreiber von Biomasseanlagen mit festen Biomasse-Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW oder mehr, mit gasförmigen Biomasse-Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW oder mehr und generell mit flüssigen Biobrennstoffen, sowie für Anlagen zur Erzeugung gasförmiger Biomasse-Brennstoffe mit einer durchschnittlichen Durchflussrate von mehr als 200 m³/h Methan-Äquivalent, gemessen bei Standardtemperatur- und Standarddruckbedingungen, nämlich 0°C und 1 bar Luftdruck.

Die Zertifizierung ist eine zwingende Voraussetzung u.a. für den Erhalt von Förderungen (Betriebs- und Investitionsförderungen) sowie für die Anrechenbarkeit der erzeugten erneuerbaren Energie in den erneuerbaren Anteil des jeweiligen Mitgliedsstaates – in § 6 EAG ist dies auch entsprechend berücksichtigt und verankert.

Betroffene Anlagenbetreiber müssen die Konformität der von ihnen eingesetzten Biomasse mittels von der EU anerkannten Zertifizierungssystemen nachweisen. Diese Systeme legen Standards für die Produktion von nachhaltigen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen fest und müssen für die Anerkennung durch die EK umfassende Vorgabe und Kriterien erfüllen. Derzeit sind von der EK rund 18 solcher Systeme anerkannt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung der zertifizierungspflichtigen Anlagen und Verpflichtung dieser zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgase

Ziel 2: Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bezüglich Einsparung von Treibhausgasen bei der Bereitstellung

Beschreibung des Ziels:

Die Einhaltung der Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen soll bei energetischer Verwendung von Biomasse sichergestellt sein. Siehe Ausführungen zu Ziel 1.

Anders als die RED II sieht die RED III auch verpflichtende THG-Einsparungen für Bestandsanlagen vor – zeitlicher Beginn der Nachweispflicht und Umfang der Einsparungspflicht hängen von Inbetriebnahme-Datum und Leistung der Anlagen ab. Die THG-Einsparungen umfassen die gesamte Prozesskette (bei Biomasse-Brennstoffe ab Anbau und Ernte, bei Abfällen ab Entstehung der Abfälle) bis zur Bereitstellung von Strom, Wärme, Kälte in den entsprechenden Erzeugungsanlagen.

Die einzuhaltenden Treibhausgas-Einsparungen sind im Detail in Art. 29 Absatz 8 der Richtlinie geregelt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung der zertifizierungspflichtigen Anlagen und Verpflichtung dieser zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgase

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der zertifizierungspflichtigen Anlagen und Verpflichtung dieser zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgase

Beschreibung der Maßnahme:

Die in der RED III Art. 29. Abs. 1 angeführten Leistungsschwellwerte, ab denen Anlagen zur Bereitstellung von Bioenergie aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse zertifizierungspflichtig sind, wird umgesetzt.

Die Nachweisführung bzgl. Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen mittels von der EK „anerkannter freiwilliger Systeme“ wird umgesetzt. Die Zertifizierung umfasst dabei die gesamte Prozesskette beginnend von der Aufbringung bzw. Entstehung der Biomasse über Verarbeitung, Handel, Transport bis zur energetischen Umwandlung.

Verpflichtend gelten diese Bestimmungen für Betreiber von Biomasseanlagen mit festen Biomasse-Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW oder mehr, mit gasförmigen Biomasse-Brennstoffen mit

einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW oder mehr und generell mit flüssigen Biobrennstoffen, sowie für Anlagen zur Erzeugung gasförmiger Biomasse-Brennstoffe mit einer durchschnittlichen Durchflussrate von mehr als 200 m³/h Methan-Äquivalent, gemessen bei Standardtemperatur- und Standarddruckbedingungen, nämlich 0°C und 1 bar Luftdruck.

Weiters wird die in der RED III auch für Bestandsanlagen eingeführte THG-Einsparungsverpflichtung umgesetzt. Die einzuhaltenden prozentuellen THG-Einsparvorgaben sind im Detail in Art. 29 Absatz 8 der Richtlinie geregelt.

Die Verwaltung prüft die ordnungsgemäße Einhaltung der Verordnung laufend.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffend zertifizierungspflichtige Biomasse-Anlagen

Ziel 2: Umsetzung der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bezüglich Einsparung von Treibhausgasen bei der Bereitstellung

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Zusammen mit der NLAV und der NFBioV des BMLUK werden mit der BMEN-VO die relevanten Bestimmungen der RED III in Österreich umgesetzt. Es wird für bestimmte, durch die erwähnten Leistungs-Schwellwerte definierte Anlagen eine Verpflichtung zum Nachweis von Nachhaltigkeitskriterien und von Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen als Voraussetzung für den Erhalt von Förderungen – z.B. nach dem EAG – geregelt. Ohne diesen Nachweis können verpflichtete (geplante) Anlagen keine Förderung erhalten und damit üblicherweise mangels Wirtschaftlichkeit nicht errichtet werden.

Durch die BMEN-VO per se werden Erzeugungsanlagen weder „initiiert“ noch gefördert. Diese „Beanreizung“ erfolgt vielmehr auf Basis der entsprechenden EAG-Verordnungen (für Investitionsförderungen und für Marktprämienförderungen), die u.a. die relevanten Fördermittel, Fördersätze und -höhen beinhalten und deren WFA auch quantifizierte und quantifizierbare Aussagen bzgl. der Auswirkungen auf die Umwelt beinhalten.

Auswirkungen auf das Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Erläuterung:

Die BMEN-VO ist die Vollziehung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) und dient der zeitgerechten Erreichung der Ziele, welche im EAG festgelegt wurden. Die Einsparungen von Treibhausgasemission, welche durch die BMEN-VO erreicht werden, sind daher schon im Rahmen der Folgenabschätzung des EAG berücksichtigt worden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Luft	- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder
Klima	Treibhausgase und Kohlenstoffspeicherung	- Zu- oder Abnahme der Treibhausgasemissionen oder Kohlenstoffspeicherung in Österreich ab Realisierung des Vorhabens von mehr als - 8 500 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in zumindest einem der nächsten fünf Jahre, oder - 35 000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in Summe der nächsten fünf Jahre

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.027
Schema: BMF-S-WFA-v.1.21
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.8.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.04.2026 14:17:47
WFA Version: 0.0
OID: 4170
A0|B0|H0|L0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-04-08T14:17:53+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	